

# Niederschrift der Sitzung vom 7. August 2018 im kleinen Saal des Gemeindehauses von Bubach

Anwesende Ratsmitglieder: Holger Arnsburg, Peter Bauermann, Elke Härter, Gerd Härter, Harald Härter, Wolfgang Klumb und Volker Krämer

Gäste: Kevin Keber, Nadja Herkner

## **Tagesordnung - öffentliche Sitzung –**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Beschlussfassung- Energiesparrichtlinien
4. Beratung und Beschlussfassung zur Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung
5. Baugebiet „Im Kappesacker“ - Außenentwässerung, Pflege
6. L 219
7. Mitteilungen und Anfragen

## **Tagesordnung - nichtöffentliche Sitzung –**

1. Grunderwerb

## **öffentliche Sitzung**

### **zu Top 1)**

Nach form- und fristgerechter Einladung vom 31.07.18 sind die Mitglieder des Gemeinderates vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

### **zu Top 2)**

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung wird verlesen und wie vorgetragen genehmigt.

### **zu Top 3)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt die Ortsbürgermeisterin Frau Nadja Herkner und Herrn Kevin Keber vom Standortmanagement der Verbandsgemeinde Simmern. Gemeinsam stellen sie die Energiesparrichtlinien für die Ortsgemeinde Bubach vor.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bubach beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinien zur Energieeinsparung einstimmig.

#### zu Top 4)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 23.05.2018 eine Änderung des § 27 Landeswaldgesetz (LWaldG) beschlossen. Mit dem geänderten Gesetz entfällt die gesetzliche Verpflichtung von Landesforsten Rheinland-Pfalz zur Übernahme der Holzvermarktung für kommunale Forstbetriebe. Die Gesetzesänderung wird zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Zielsetzung der Änderung ist es, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Trennung der Holzvermarktung aus dem Kommunalwald (einschließlich Privatwald) und dem Staatswald zu schaffen. Insofern wird die gemeinsame Holzvermarktung zum 01.01.2019 beendet.

Aus diesem Grund wurden die bestehenden Geschäftsverträge aus dem Jahr 2001 durch die zuständigen Forstämter fristgerecht zum 30.09.2018 gekündigt. Die Laufzeit des „Altvertrages“ war noch an das frühere Forstwirtschaftsjahr (01.10. bis 30.09. des Folgejahres) angelehnt. Ab Januar 2019 werden keine Kaufverträge über Holz aus dem Kommunalwald durch Landesforsten Rheinland-Pfalz mehr verhandelt und abgeschlossen. Lediglich Kaufverträge, die vor diesem Stichtag abgeschlossen wurden, können noch in 2019 durch Landesforsten kostenfrei abgearbeitet werden, sofern dies durch die jeweilige Kommune gewünscht ist.

Die übrigen Leistungen für den Kommunalwald bleiben hiervon unberührt. Auch die Unterstützungsleistungen beim Brennholzverkauf können weiterhin erbracht werden. Dazu ist allerdings die Anpassung des Geschäftsbesorgungsvertrages erforderlich. Mit der Kündigung des Vertrages über die Übertragung der Verwertung der Walderzeugnisse bietet das zuständige Forstamt gleichzeitig den Abschluss eines geänderten Vertrages (ohne die Holzvermarktung) ab 01.01.2019 an. Inhaltlich ist dieser Vertrag mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Zwischen dem 01.10.2018 (Beendigung des bestehenden Geschäftsversorgungsvertrages) und dem 31.12.2018 (Abschluss des neuen Geschäftsbesorgungsvertrages) besteht eine zeitliche Lücke. Das zuständige Forstamt bietet an, den fristgerecht gekündigten „Altvertrag“ bis zum 31.12.2018 zu den bisherigen Konditionen fortbestehen zu lassen. Hierzu benötigt das Forstamt bis zum 31.12.2018 eine entsprechende Bestätigung durch die Ortsgemeinde.

Der Neuabschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages ist im Gemeinderat zu beraten und zu beschließen.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bubach beschließt den Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages gem. § 27 Abs. 3 LWaldG zum 01.01.2019.
2. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bubach bittet das Forstamt um Fortbestehen des fristgerecht gekündigten „Altvertrages bis zum 31.12.2018.

#### Abstimmungsergebnis Punkt 1:

Beschluss wird ausgesetzt, da nicht genügend Informationen zur Holzvermarktungs GmbH vorliegen.

#### Abstimmungsergebnis Punkt 2:

- Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7
- Anwesende Ratsmitglieder: 7

➤ Für den Beschluss haben gestimmt:	7
➤ Gegenstimmen:	0
➤ Enthaltungen:	0

### zu Top 5)

Der Graben oberhalb des Baugebietes, der beim Hochwasser 2016 gezogen wurde, wächst zu. Es ist zu beraten, wie der Graben gebaut werden kann, damit er langfristig der Entwässerung dient. Außerdem ist über den Antrag der Familie Martin (s. beiliegendes Schreiben) zu entscheiden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Graben oberhalb des Grundstückes von Marina Klumb dauerhaft anzulegen. Allerdings will man erst nach der Vorstellung des Hochwasserschutzkonzeptes durch das Planungsbüro Sieckmann und Partner am 6. September in Klosterkumbd tätig werden, da eventuell aus diesem Konzept eine entsprechende Planung vorliegt. Außerdem wird beschlossen, dass die freien Baugrundstücke je nach Bedarf mindestens zwei- bis dreimal jährlich und frühzeitig gemulcht werden sollen.

### zu Top 6)

Unter Hinweis auf die Bestimmungen § 37 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG), in der Fassung vom 01.08.1977, besteht die Absicht, die nachfolgende Verkehrsfläche einzuziehen: Teilstrecke der ehemaligen L219 von der Gemarkungsgrenze Bubach/Riegenroth bis zur Einmündung in die K 39.

Die Einziehung beziehungsweise Entwidmung einer Straße ist ein Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung). Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Straße steht dann der Allgemeinheit zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Des Weiteren entfallen mit der Entwidmung alle straßenrechtlichen Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers für die Straße. Für das Straßengrundstück gelten dann nur noch die Rechtsvorschriften, die für private Grundstücke gelten. Durch die Entwidmung entfallen zudem die mit der Widmung kraft Gesetzes entstandenen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen.

#### **Eine Straße kann eingezogen werden, wenn**

- sie für den Verkehr entbehrlich ist oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erfordern.

Entbehrlich ist eine Straße, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat. Hauptanwendungsfälle der Einziehung (Entwidmung) sind die Straßen oder Straßenabschnitte, die infolge des Baus einer neuen Straße entbehrlich werden. Die Einziehung ist Voraussetzung dafür, dass eine Straße beseitigt (zurückgebaut) werden kann.

Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Einziehung rechtfertigen können, sind beispielsweise das Erholungsbedürfnis der Bürger oder der Landschaftsschutz.

Bei L 219 handelt es sich um eine Straße, die für den Verkehr entbehrlich wurde und von den LBM zur Gemeindestraße abgestuft wurde. Ebenfalls ist die Erschließung über die Ortsgemeinden Horn, Laubach und Maisborn gewährleistet.

Somit verliert die Straße L 219 jede Verkehrsbedeutung und kann eingezogen werden. Auch sieht sich die Ortsgemeinde Bubach nicht in der Lage (technisch und personell) die Straße für den öffentlichen Verkehr offen zu halten.

Einer Einziehung geht eine Absichtserklärung voraus; diese ist 3 Monate vor der Einziehungsverfügung im Amtsblatt anzukündigen. Die Erklärung kann nur vom Eigentümer der Straße ausgesprochen werden, sodass zum jetzigen Zeitpunkt die Straße noch dem Land zugeordnet ist. Die Absichtserklärung seitens der Ortsgemeinde, der sie zugeordnet wird, kann also erst ab dem Tag verfügt werden, in dem die Straße ins Eigentum der Ortsgemeinde übergeht.

Bestandteil dieser Absichtserklärung zur Einziehung ist ein Lageplan, der beigelegt ist.

Einwände gegen diese Einziehung können innerhalb von 3 Monaten in der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern, Fachbereich Bauen und Umwelt, vorgebracht werden. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Absicht, den oben aufgeführten Straßenabschnitt der ehemaligen L 219 nach Übergang der Baulast auf die Ortsgemeinde einzuziehen und diese Absicht mit dem beigelegten Lageplan umgehend nach Eigentumsübergang zu veröffentlichen.

#### Abstimmungsergebnis:

➤ Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	7
➤ Anwesende Ratsmitglieder:	7
➤ Für den Beschluss haben gestimmt:	7
➤ Gegenstimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### **zu Top 7)**

Die Ortsbürgermeisterin teilt mit, dass das Hochwasserschutzkonzept II der Verbandsgemeinde Simmern am 06.09.2018 um 19.00 Uhr im Gemeindehaus in Klosterkumbd vorgestellt wird. Bei diesem Konzept gibt es auch Planungen für die Ortsgemeinde Bubach. - Außerdem informiert sie über die Gewerbesteuererinnahmen in 2015, 16 und 18.

